

März 2020

Stellungnahme zum Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung wird seitens des Arbeitskreises *Umfassender Schutz des Lebens – aktion leben* aufs Schärfste abgelehnt.

In der Begründung des Urteils wird „das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben“ benannt, welches die Freiheit einschließt, sich das Leben zu nehmen. Es sei ein Akt autonomer Selbstbestimmung, der zu respektieren sei, die alleinige Grundlage dafür ist die Entscheidung des einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen. Dabei können Angebote von Dritten in Anspruch genommen werden, dieses Recht gilt auch unabhängig von einer bestimmten Schwere einer Erkrankung.

Angesichts der Erfahrungen in anderen Ländern Europas warnt der Arbeitskreis *Umfassender Schutz des Lebens – aktion leben* vor einer solchen Entwicklung in Österreich, da der gesellschaftliche Druck auf Menschen mit schwerwiegenden Erkrankungen und auf Menschen mit Behinderungen wachsen wird. Die Pflege und die medizinische Betreuung sind finanziell sehr aufwändig, es stellt sich die Frage, wie lange Menschen diesem Druck standhalten können. Das Argument der „Pflege als Kostenfaktor“ ist fast täglich zu hören. Noch bedenklicher ist die persönliche Ebene: Wie lange dürfen Pflegebedürftige anderen, oft geliebten Menschen, zu Last fallen, wenn es die Möglichkeit des assistierten Suizid gibt? Häufig sind mit dem Sterbewunsch andere Themen verbunden: die Schmerzen nehmen überhand, die Einsamkeit wird unerträglich groß und Perspektiven fehlen. Hier können eine leistbare Palliativversorgung, die Begleitung durch Hospizeinrichtungen und achtsame Mitmenschlichkeit zu neuem Sinn verhelfen.

Nachdem auch in Österreich ein entsprechendes ähnliches Verfahren beim Verfassungsgericht anhängig ist, wird dafür plädiert, den bisherigen Weg des Ausbaues der Palliativmedizin fortzusetzen, um allen Menschen in schwierigen Lebensphasen ein menschenwürdiges Sein zu ermöglichen. Ebenso muss der Weg der Suizidprävention weitergegangen werden.

Bedenklich ist das Urteil auch für das Vertrauen in Ärztinnen und Ärzte, deren Hauptaufgabe die Schmerzlinderung, die Heilung und die personale Zuwendung ist, aber nicht die Verfügung über das Leben eines Menschen.

Äußerst bedenklich ist die Rechtsprechung auch deshalb, weil es eine Illusion ist, dass sich die Beihilfe zur Selbsttötung an den auftretenden Grenzen definieren lassen wird. Wie werden an

Demenz erkrankte Personen gesehen, oder psychisch Kranke, oder auch Kinder mit schwerwiegenden Behinderungen? Hier kann man von einem Dambruch sprechen, der mit einer solchen Vorgehensweise einhergehen wird.

Kritisch zu hinterfragen ist auch das Menschenbild, das sich in einer Gesellschaft, die assistierten Suizid ermöglicht, etabliert. Das Menschsein realisiert sich eben nicht nur im aktiven Gestalten des Lebens, sondern in vielen Phasen auch wesentlich im Empfangen und in der Passivität.

Der Arbeitskreis *Umfassender Schutz des Lebens – aktion leben* plädiert in diesen Diskussionen dafür, den Lebensschutz höher einzustufen als die vermeintlichen Möglichkeiten der Selbstbestimmung. Das Leben des Einzelnen ist ein Gut, das es unbedingt zu schützen gilt. Die aktive Beendigung des Lebens wäre eine unzulässige Totalverfügung, die aus den oben genannten Gründen konsequent abzulehnen ist.